Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 15. Mai 1863. № 55. Середа, 15. Мая 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

# Offenes Schreiben an die Herren Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Meine Herren!

Es ist Ihnen meine Herren bekannt, daß seit dem 5. Januar 1862 der Allerhöchst bestätigte Hilfsverein Livländischer Verwalter und Arrendatoren begründet ist, indem in dieser Zeitung darüber Bericht erstattet wurde. Es dürfte Ihnen jedoch nicht Allen hinreichend bekannt sein, welche Motive die Begründung dieses Unterstützungsvereins bewirkt haben und welche Ziele durch diese Vereinigung erstrebt werden sollen, daher erlauben Sie meine Herren, daß ich Ihnen die specielleren Erläuterungen in dieser Beziehung mittheilen darf.

Die Ursachen der Begründung des Hilfsvereins waren:

1) die höchst unsichere Stellung der hiesigen Verwalter und die Thatsache, daß im Falle eines Unvermögens oder des Todes derselben die zurückbleibenden Familienglieder gezwungen sind das Almosen fremder Leute oder das der eigenen Familie in Anspruch zu nehmen, indem in seltenen Fällen ein Verwalter während der Zeit seiner Thätigkeit soviel erübrigen kann, um seine zurückbleibende Familie vor Mangel sicher zu stellen.

2) Genießt der Verwalterstand in Livland noch nicht diejenige Achtung, auf welche mehre Glieder desselben in socialer Beziehung mit Recht Anspruch machen können, sondern es wird derselbe in der Hauptsache nur als ein nothwendiges Mittel zum Betriebe der Oekonomie-Wirthschaften betrachtet.

Dieses Alles war die Veranlassung, daß mehrere gleichgesinnte Fachgenossen im Jahre 1853 zusammentraten und den Beschluß faßten, einen Unterstützungsverein für verarmte Verwalter und Arrendatoren zu gründen, nach dem Vorbilde der Handlungs-Commis in Riga, welcher den Zweck haben sollte:

ad pct. 1. den durch Krankheit oder sonstiges unverschuldetes Unvermögen außer Thätigkeit gesetzten Verwaltern und Arrendatoren Unterstützungen zu gewähren, sowie für deren hinterbleibenden Wittwen und Waisen Sorge zu tragen.

ad pct. 2. durch Aufnahme von anerkannt moralischen Personen in den Hilfsverein den in der öffentlichen Meinung gesunkenen Verwalterstand zu heben und durch den Vorstand des Hilfsvereins ein Organ zu haben, um die Interessen der Verwalter sowol, als auch die der Besitzer, resp. Angebot und Nachfrage, zu befriedigen und zwar durch Empfehlung und Placirung von anerkannt tüchtigen Gliedern des Hilfsvereins.

Am 15. März 1854 wurden die entworfenen Statuten höheren Orts vorstellig gemacht und nach vielfältigen Zwischenverhandlungen am 22. Juli 1860 von Seiner Majestät dem Kaiser Allerhöchst bestätigt.

Herrn Georg Aschmann zu Schloß-Burtneck gebührt die Ehre des Dankes aller Berufsgenossen Livlands die Angelegenheiten des Hilfsvereins begonnen und während der Zeit von mehr als sechs Jahren mit unermüdlicher Ausdauer durchgeführt zu haben. Nächst Herrn Aschmann sind wir Herrn Carl Leverenz in Alt-Wohlfahrt unsern Dank für das in den letzten Jahren bewiesene rege Interesse für den Hilfsverein schuldig.

In Betreff der Statuten des Hilfsvereins ist von einigen Seiten der Einwand erhoben worden,

1) daß dieselben nicht durchgängig klar gehalten seien,
2) daß nur die wirklich verarmten Verwalter und Arrendatoren Anspruch auf Unterstützungen machen könnten, schließlich
3) daß die Unterstützungsquoten zu gering und nicht hinreichend für die Unterstützung einer Familie &c. seien.

Dagegen wäre zu bemerken:

ad pct. 1. daß einzelne §§ der Statuten allerdings nicht vollkommen und correct erscheinen, jedoch ist hierbei die einfache Bemerkung entgegenzustellen, daß dadurch dem guten Zwecke kein Abbruch geschieht und daß es immer leichter ist, Etwas zu verbessern als neu zu schaffen.

In letzterer Beziehung gehört es zu den Pflichten der Administration zufolge § 59 der Statuten „das Vorschlagen von in Erwägung zu ziehender unumgänglicher Veränderungen und Ergänzungen des Reglements" zu bewerkstelligen. In Folge dieser Bestimmung ist auf der ersten Versammlung des Hilfsvereins, zufolge § 30 der Statuten, eine Ergänzung in Betreff des Unterhalts „Kinderloser Wittwen" und „Wittwen mit unmündigen Kindern" getroffen und somit das Recht und die Möglichkeit einer nothwendigen Ergänzung der Statuten bewiesen worden.

ad pct. 2. Es liegt einfach in der Natur der Sache, daß nur Unvermögende Anspruch auf Unterstützungen machen können, indem dieser Hilfsverein kein Lebensversicherungs- sondern ein wirklicher Unterstützungs-Verein für verarmte und sonst verunglückte Verwalter und Arrendatoren sein soll. Der Unterzeichnete kann in Wahrheit das Zeugniß ablegen, daß die gegenwärtigen zwanzig Mitglieder des Hilfsvereins einzig und allein von dem Wunsche beseelt sind, ihren gegenwärtigen und künftigen Berufsgenossen eine sichere Garantie ihrer moralischen und materiellen Existenz zu bieten, nicht aber, um einstmals eine Unterstützung von dem Hilfsvereine zu beanspruchen, welcher letztere Fall in keiner Weise herbeizuwünschen wäre.

Ebenso kann ich nicht unterlassen meine feste Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß gleich dieser geringen Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sehr viele Verwalter und Arrendatoren Livlands entschieden von dem Wunsche geleitet werden, auch ihrerseits ein Schärflein zum allgemeinen Wohl ihrer Berufsgenossen sowie deren Wittwen- und Waisen beizutragen, und daß nur die Unkenntniß der Zwecke dieses Hilfsvereins sie bis jetzt abgehalten hat, sich factisch an der Begründung und Erhaltung dieser wohlthätigen Stiftung zu betheiligen.

ad pct. 3. hinsichtlich der Unterstützungs-Quoten liegt es in gewissen Fällen einfach in der Macht der Generalversammlung und speciell in der Größe des vorhandenen Unterstützungs-Capitals dieselben nach Bedürfniß und Möglichkeit zu vergrößern, und dürfte diese Frage demnach in keiner Weise Ursache zur Unzufriedenheit der resp. Interessenten geben.

Für diejenigen Herren Berufsgenossen, welche nicht im Besitze der Statuten sind, dürfte es von Interesse sein, den Inhalt derselben in kurzen Andeutungen zu erfahren.

1) Als Mitglieder des Hilfsvereins werden alle Verwalter und Arrendatoren Livlands — ohne Unterschied des Standes — aufgenommen.

2) Zu diesem Zwecke muß der Interessent von einem Mitgliede in Vorschlag gebracht werden, oder aber direct an den Hilfsverein sich wenden und über seine Person die erforderliche moralische Sicherheit beibringen.

3) Die Zahlungen bestehen in:

a) Eintrittsgeld

| | | Rbl. | Kop. |
|---|---|---|---|
| Eintrittsgeld | unter 25 Jahren | 1 | 50 |
| „ | von 25—26 „ | 3 | — |
| „ | „ 26—27 „ | 4 | 50 |
| „ | „ 27—28 „ | 6 | 25 |
| „ | „ 28—29 „ | 8 | — |
| „ | „ 29—30 „ | 10 | — |
| „ | „ 30—31 „ | 12 | — |
| „ | „ 31—32 „ | 14 | — |
| „ | „ 32—33 „ | 16 | 25 |
| „ | „ 33—34 „ | 18 | 75 |
| „ | „ 34—35 „ | 21 | 25 |
| „ | „ 35—36 „ | 23 | 75 |
| „ | „ 36—37 „ | 26 | 25 |
| „ | „ 37—38 „ | 28 | 75 |
| „ | „ 38—39 „ | 31 | 25 |
| „ | „ 39—40 „ | 33 | 75 |

Es steht dem Mitgliede frei, diese Zahlungen im Verlauf einiger Jahre in gleichen Theilen zu machen.

b) Unabhängig von der ad a angeführten Zahlung des Eintrittsgeldes zahlt das Mitglied bis zum Alter von 50 Jahren 5 Rbl. S. von 50 bis 60 Jahren aber 3 Rbl. S. jährlich in die Unterstützungskasse.

c) Die einmaligen Einzahlungen, (bei denen die Eintrittszahlungen, sowie die jährlichen Beiträge wegfallen) bestehen in:

| | R. | K. |
|---|---|---|
| für das Alter von unter 25 Jahren | 37 | 50 |
| von 25—26 „ | 40 | — |
| „ 26—27 „ | 42 | 50 |
| „ 27—28 „ | 45 | — |
| „ 28—29 „ | 57 | 50 |
| „ 29—30 „ | 50 | — |
| „ 30—31 „ | 55 | — |
| „ 31—32 „ | 60 | — |
| „ 32—33 „ | 65 | — |
| „ 33—34 „ | 70 | — |
| „ 34—35 „ | 75 | — |
| für das Alter von 35—36 Jahren | 80 | — |
| „ 36—37 „ | 85 | — |
| „ 37—38 „ | 90 | — |
| „ 38—39 „ | 95 | — |
| „ 39—40 „ | 100 | — |
| „ 40—41 „ | 106 | — |
| „ 41—42 „ | 112 | — |
| „ 42—43 „ | 118 | — |
| „ 43—44 „ | 124 | — |
| „ 44—45 „ | 130 | — |
| „ 45—46 „ | 136 | — |
| „ 46—47 „ | 142 | — |
| „ 47—48 „ | 148 | — |
| „ 48—49 „ | 154 | — |
| „ 49—50 „ | 160 | — |
| „ 50—51 „ | 168 | — |
| „ 51—52 „ | 176 | — |
| „ 52—53 „ | 184 | — |
| „ 53—54 „ | 192 | — |
| „ 54—55 „ | 200 | — |
| „ 55—56 „ | 208 | — |
| „ 56—57 „ | 216 | — |
| „ 57—58 „ | 224 | — |
| „ 58—59 „ | 232 | — |
| „ 59—60 „ | 240 | — |

4) „§ 27. Mitglieder, die aus dem Vereine für versäumte Zahlungen ausgeschlossen sind (§ 16, 17 u. 18), können wiederum in denselben gleich anderen Personen eintreten; jene aber, die durch ungebührlichen Lebenswandel und Verletzung gegen das Reglement ausgeschlossen sind, können zum zweiten Male nicht aufgenommen werden."

5) Die Unterstützungen zerfallen in: 1) einstweilige, 2) jährliche, 3) Krankengelder, 4) Beerdigungsgelder, 5) Hilfeleistung an Wittwen und Waisen.

6) Der Betrag der Unterstützungen ist für das Erste für Verheirathete oder Wittwen mit unmündigen Kindern auf 80 Rbl. S. und für Unverheirathete oder Wittwen ohne Kinder auf 60 Rbl. S. jährlich gestellt.

7) „§ 38. Der Verein hält die Pflege seiner kranken Mitglieder für seine heiligste Pflicht. Der der Hilfe Bedürftige genießt bis zu seiner gänzlichen Herstellung das Recht auf freie Medicin, Wartung und Speise auf Kosten des Vereins ꝛc."

8) „§ 42. Außerordentliche Unterstützungen, auf welche nur Verwalter Ansprüche haben (§ 4 und 29) können durch verschiedene Umstände veranlaßt werden, wie z. B. bei besonderen Unglücksfällen, die Zerrüttung einer eingenommenen Stellung nach sich ziehen würden; zur Erziehung der Kinder u. s. w. Diese Unterstützungen können jedoch nur geleistet werden, wenn die Mittel des Vereins es gestatten (§ 4). Das Maaß der Unterstützungen, wie die Art und Weise derselben hängen vom Gutachten der General-Versammlung ab."

9) „§ 48. Auf die Administration liegt die Pflicht den ohne Erwerb sich befindenden Mitgliedern des Vereins anständige Versorgungen zu schaffen ꝛc."

10) „§ 51. Die Verwaltung des Hilfsvereins besteht aus fünf Administratoren, erwählt von der General-Versammlung.

11) Unabhängig von der Administration werden alljährlich von der General-Versammlung fünf Deputirte erwählt, zur Controle der Rechnungen und der Actionen der Administration ꝛc.

12) „§ 62. Zu Anfange eines jeden Jahres revi-

diren die Administratoren die Bücher, Cassa und alle Documente und sind für jegliche Unzulänglichkeit, wie auch Verausgabung der Gelder mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich."

13) Die dem Verein angehörenden Capitalien können nicht, weder mit unbeweglichem noch beweglichem Vermögen als Salog begeben werden."

14) Die Casse des Vereins wird in der Wendenschen Kreisrentei aufbewahrt, in allgemeiner Grundlage von Aufbewahrung der Summen in den Kreisrenteien, die auswärtigen Orten angehören."

15) „§ 66. Die Administratoren als Bevollmächtigte des Vereins handeln an Gerichtsstätte auf Grundlage des § 2181 Band X Theil 1 des Swod der Gesetze Ausgabe von 1857, ohne weitere Zustimmung des Vereins."

Es würde zu weit führen, wollte ich specieller auf die Darlegung des Reglements des Hilfsvereins eingehen und führe ich nur noch an, daß die betreffenden Statuten zu dem Preise von 25 Kop. per Exemplar zu haben sind: 1) in der Buchdruckerei des Herrn Plates in Riga, 2) bei den Herren Knappe in Lysohn, 3) Aschmann in Schloß Burtneck, 4) König in Wenden, 5) Jacobsohn in Pollenhof, 6) Redlich in Caster bei Dorpat, 7) Lewerenz in Alt-Wohlfahrt, 8) Luckin in Idwen, 9) Anderson, in Bockenhof und 10) bei dem Unterzeichneten.

Bevor ich diese Darlegung im Interesse des Hilfsvereins schließe kann ich nicht umhin Ihnen, meine Herren Berufsgenossen, denselben warm zu empfehlen. Betrachten Sie das allgemeine Interesse unseres Standes als Ihr eigenes, handeln Sie darnach und tragen Sie jeder Einzelne nach Kräften und Vermögen sein Schärflein zur Anbahnung einer besseren und gesicherten, sowohl der eigenen als der Stellung unserer Fachgenossen bei. Ihnen meine Herren deren gegenwärtigen Stellungen und Vermögensverhältnisse der Art sind, daß Sie mit Sicherheit Ihrer eigenen und der Zukunft Ihrer nachbleibenden Familie entgegensehen können, rufe ich zu: „Wem viel gegeben ist, von dem wird auch viel gefordert" — und somit deuten Sie es mir nicht übel, wenn ich Sie dringend ersuche, für Ihre minder begüterten, gegenwärtigen und künftigen Berufsgenossen Ihren Beitrag zu steuern.

Diejenigen Herren Besitzer, welche dieses offene Schreiben an meine Berufsgenossen lesen, ersuche ich in ihrem eigenen geschäftlichen Interesse sich des Hilfsvereins anzunehmen, indem der Zweck desselben einfach der ist, neben der Hilfsleistung an verarmte und verunglückte Berufsgenossen eine Anzahl der besten und besseren Kräfte zu concentriren und somit den Besitzern eine größere Garantie für die Zuverlässigkeit der von ihnen zu engagirenden Verwalter zu bieten. Auf die Annahme einiger Herrn Besitzer, als wenn durch den Hilfsverein der Verwalter und Arrendatoren gleichsam eine Opposition und dadurch bedingte größere Gehaltsforderung ꝛc. bewirkt werde, erlaube ich mir die Entgegnung, daß sich der Werth eines jeden Tauschartikels, in diesem Falle die Leistungsfähigkeit der Verwalter ꝛc., nach dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot richtet. Wenn der Hilfsverein wirklich seinen Zweck erfüllt und eine größere Zahl tüchtiger und zuverlässiger Verwalter und Arrendatoren zur Disposition stellt, so muß das Angebot steigen und somit keine Opposition zu erwarten sein.

Selbstverständlich muß die vor einigen Jahren noch in Praxis gewesene Annahme, als wenn ein Verwalter oder Arrendator weniger Bedürfnisse habe, als ein jeder andere Mensch auf gleicher Bildungsstufe — bei Seite gesetzt und die geringen Besoldungen der Verwalter aufgehoben werden, indem die Besitzer sich selbst, wenn auch indirect, durch dieses System schaden. Soviel dem Unterzeichneten die Verhältnisse Livlands bekannt sind, liegt der größte Theil der hiesigen Oekonomie-Wirthschaften in Händen von Verwaltern und Arrendatoren. Wie also der Verwalter wirthschaftet, ob intelligent oder nicht intelligent, mit andern Worten, ob mit Lust oder Unlust, so geht die Wirthschaft! Ich bin bereit, Jedem einen schlagenden Beweis zu liefern, daß unter Umständen durch einen scheinbar geringen Dispositionsfehler in Bestellung des Feldes ein Verlust von mehren hundert ja sogar tausend Rubeln herbeigeführt werden kann. Ebenso kann ein glücklicher (weil aus einem glücklich-zufriedenen Gemüthe entsprungener) Gedanke die Wirthschaft der Art haben, daß durch eine einzige jährliche Melioration die Kosten des Unterhalts des Verwalters, sammt seiner oft sehr gesegneten Familie gedeckt werden.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, denjenigen Herren Besitzern, welche besonderes Interesse für das Gedeihen des Hilfsvereins bewiesen haben, den Dank mehrer gleichgesinnter Fachgenossen auszusprechen.

Aus dem mitgetheilten Jahresrechenschaftsberichte des Hilfsvereins werden Sie meine Herren die Zahl der Mitglieder entnommen haben. Aus derselben gehören in den Wolmarschen Kreis 8, Walkschen 4, Dorpatschen 4, Werroschen 2, Wendenschen 1 und in den Rigaschen Kreis 1 Mitglied. Die Kreise Oesel, Pernau, Fellin sind bis jetzt noch gar nicht und die Kreise Riga, Wenden sehr schwach vertreten und erlaube ich mir daher an die Herren Verwalter und Arrendatoren derselben die Aufforderung und Bitte, sich dem Interesse des Hilfsvereins — und zwar durch Eintritt in denselben — anschließen zu wollen. Nach der Bestimmung der letzten Versammlung und auf speciellen Wunsch mehrerer Herren Interessenten des Walkschen Kreises, findet im Juni d. J. eine Versammlung in Walk, alsdann im Januar k. J. eine solche in Dorpat statt. Es liegt in der vorläufigen Absicht des Hilfsvereins, die jedesmaligen Versammlungen abwechselnd in Wenden, Wolmar, Walk, Dorpat, Riga, Fellin, Pernau ꝛc. abzuhalten, damit die sich meldenden Interessenten es bequemer haben die Versammlungen zu besuchen, obgleich in diesem speciellen Falle eine einfache schriftliche Anmeldung hinreichend ist.

Sie werden es, meine Herren, mir nicht verdenken, wenn ich die Feder im Interesse einer guten und gemeinnützigen Sache führe und dieselbe Ihnen nochmals dringend empfehle, im Gegentheil hoffe ich Sie zu überzeugen, daß dieser von mir gethane Schritt zeitgemäß und nothwendig ist; denn wie anders sollten wir, auf einem Flächenraum von 832 Quadrat-Meilen zerstreuten Verwalter und Arrendatoren uns über einen Punkt gemeinschaftlich verständigen können?

Daher ersuche ich Sie, entweder diesen von mir eingeschlagenen, oder den brieflichen Weg zu wählen, um Ihre Ansichten zu Nutz und Frommen dieser Angelegenheit im Allgemeinen gegen Alle, oder speciell gegen mich auszusprechen, indem ich jederzeit bereit bin, mich eines Bessern belehren zu lassen, wenn nur immer die Förderung dieser guten Sache das End-Resultat ist.

publ. Blumenhof, 6. Mai 1863.

C. Baldus,
Mitglied des Hilfsvereins.

Gebilligt von der Censur. Riga den 15. Mai 1863.

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 55. Riga, Mittwoch, den 15. Mai 1863.





Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 55. Mittwoch, 15. Mai — Середа, 15. Мая 1863.

## Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

### Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat Allergnädigst geruht den Präsidenten des Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistoriums, Bürgermeister Groß, in Anerkennung seines ausgezeichnet eifrigen Dienstes zum Ritter des St. Annen-Ordens 2. Classe zu ernennen.

Zufolge Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen sind bestätigt worden: vom 27. März c.: Carl von Wahl zu Kawast als Kirchspielsrichter-Substitut des II. Dorpatschen Bezirks, vom 6. April c.: Carl von Transehe zu Wattram als Kirchspielsrichter-Substitut des III. Rigaschen Bezirks.

### Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge desfallsiger Mittheilung des Kownoschen Herrn Gouvernements-Chefs bringt die Livländische Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß der sonst vom 26. bis zum 29. Mai im Flecken Schat, im Wilkomirschen Kreise stattfindende St. Troitzkische Jahrmarkt in diesem Jahre nicht abgehalten werden wird. Nr. 835.

* * *

Da durch den Art. 882 des 2. Theils der allgemeinen Gouvernements-Verordnung, Swod der Gesetze, Ausgabe von 1857, allen den der Gouvernements-Verwaltung coordinirten und subordinirten Behörden und Autoritäten unter Anderem vorgeschrieben ist, in ihren Antwortschreiben die Abtheilung und den Tisch der Gouvernements-Regierung, wohin sie gerichtet sind, am Rande zu vermerken, damit keine Mißverständnisse und Weiterungen im Geschäftsgang veranlaßt werden, so werden in Folge der desfallsigen Requisition der Podolischen Gouvernements-Verwaltung von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands hiermit ersucht und beauftragt, das oben citirte Gesetz zu erfüllen und in den Antwortschreiben namentlich auch die Nummer desjenigen Schreibens der Gouvernements-Verwaltung, auf welche die Antwort erfolgt, genau und richtig anzugeben. Nr. 1489.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition der Wilnaschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Behörden und Autoritäten, sowie Allen, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß in Folge der Auflösung der Stadt-Verwaltungen (Городническія Правленія) in den Kreisstädten: Swenzjany, Oschmjany, Disna, Wileika, Lida und Trocky, die Landpolizeigerichte (Земские Суды) in diesen Orten, sowie das Wilnasche Land-Polizeigericht, in Zukunft den Namen Kreis-Polizei-Verwaltungen (Уѣздныя Полицейскія Управленія) führen werden.
Nr. 1508.

* * *

Mit Bezugnahme auf die durch die Livländische Gouvernements-Zeitung, Nr. 34, vom 22. März d. J. angeordneten Nachforschungen nach dem zum Schlockschen Bürgeroklad verzeichneten Semen Kondratjew Zwetkow, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, diese Nachforschungen einzustellen, da der Zwetkow bereits dem Schlockschen Magistrate von der Rigaschen Polizei-Verwaltung eingesandt worden ist. Nr. 1523.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements - Regierung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch beauftragt, nach dem am 14. d. M. um 4 Uhr Mittags von der Arbeit in der Rigaschen Citadelle entsprungenen Festungsarrestanten der 11. Civilarrestanten - Compagnie Mahrz Glatz sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle wohin gehörig auszusenden. Genannter Glatz ist 2 Arschin $5^1/_4$ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haar und Augenbrauen, graubraune Augen, eine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn und längliches Gesicht; in der obern Kinnlade fehlen beide Backenzähne und in der untern der rechte; der Kopf ist von der Stirn ab halb geschoren; an Kronskleidung hat der Glatz mitgenommen: eine Mütze, ein Halstuch, ein Hemd, Halbstiefel, eine Winterjacke und Beinkleider.

Nr. 1543.

## Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Der Landcommissairs-Gehilfe Johann Gottfried Grube ist auf sein Ansuchen vom Rigaschen Rathe des Dienstes entlassen worden. Als Landcommissairs-Gehilfe ist angestellt worden: der erbliche Ehrenbürger Robert Haken.

Riga, den 27. April 1863. Nr. 3044.

* * *

Demnach Ein Rigasches Comptoir der Kaiserlichen Reichsbank die Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification der zu den Livländischen Pfandbriefen sub Nr. $^{19}|_{12243}$ Alt-Drostenhof, groß 500 Rbl. S. und sub Nr. $^{20}|_{12244}$ Alt-Drostenhof, groß 500 Rbl. S., gehörigen Cessionsschriften und Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1863 und folgende Termine sammt Talons ersucht hat, so werden auf Grund des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche wider die Mortification der zu den vorbezeichneten Pfandbriefen gehörigen Cessionsschriften und Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1863 und fernere Termine sammt Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts, innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 7. November 1863 bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Cessionsschriften und Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1863 und folgende Termine sammt Talons werden für mortificirt und fernerweit ungiltig erklärt werden und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 7. Mai 1863. Nr. 611. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit - Societät der Herr Kirchspielsrichter E. v. Klot auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Odsen um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monaten a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 6. Mai 1863. Nr. 595. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Obristlieutenant Constantin Baron v. Budberg auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Fierenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 30. April 1863. Nr. 562. 1

* * *

Nachdem gegenwärtig bereits die Röhren in den Straßen der Stadt mit Wasser gefüllt worden und in nächster Zeit die Hausleitungen eröffnet werden sollen, ergeht an das Publicum und namentlich an sämmtliche Hausbesitzer von der unterzeichneten Commission die ergebenste Bitte, im Fall irgendwo in den Straßen oder Kellern Wasser oder an den Leitungsröhren Unregelmäßigkeiten bemerkt werden sollten, hiervon in dem Büreau auf der Gasanstalt sofort Anzeige machen zu wollen, indem die nöthige Vorsorge getroffen, daß den etwa entstehenden Unannehmlichkeiten jeden Augenblick Abhilfe verschafft werden könne.

Riga den 14. Mai 1863.

Commission zur Errichtung der Rigaer Gas- und Wasserwerke.

Nr. 210.

Von der Administration der Stadtweide wird hiermit bekannt gemacht, daß der Tag zum Austreiben der Kühe auf die Weide auf Donnerstag den 23. Mai d. J. festgesetzt worden, und daß die gewöhnlichen Zeichen für das Vieh gegen Erlegung des üblichen Weidegeldes von 1 Rbl. 50 Kop. für eine Kuh, 75 Kop. für ein Kalb und 3 Rbl. S. für ein Pferd, die einem hiesigen Bürger, und 3 Rbl. für eine Kuh, 1 Rbl. für ein Kalb und 5 Rbl. S. für ein Pferd, die einem hier wohnhaften Nichtbürger gehören, bei dem Herrn Aeltesten Schroeder, in der Moskauer Vorstadt, Neustraße Nr. 15, zu haben, sowie statt der bisherigen privaten Abmachung mit dem Hüter, ebendaselbst als Hüterlohn für eine Kuh 1 Rbl., für 1 Kalb 50 Kop. und für ein Pferd 2 Rbl. S. zu erlegen sind, wogegen bei Leistung letzterer Zahlung eine Quittung, versehen mit der Unterschrift des Weidenaufsehers Möhrmann, ausgereicht werden wird, die der Empfänger beim Austreiben des Viehes dem Hüter zur weiteren Controle einzuhändigen hat und endlich beim Weidenaufseher Möhrmann für das Brennzeichen einer Kuh und eines Kalbes 15 Kop. zu entrichten ist.

Riga, den 11. Mai 1863. Nr. 120.

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller, Küterstraße Nr. 6, zwei Treppen hoch, entgegengenommen werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für eine | große steinerne | Bude | 20 | Kop. | pr. | Q.-Fuß |
| „ | „ kleine | „ | „ | 26 | „ | „ | „ |
| „ | „ große hölzerne | „ | 17 | „ | „ | „ |
| „ | „ mittlere | „ | „ | 19 | „ | „ | „ |
| „ | „ kleine | „ | „ | 20 | „ | „ | „ |
| „ | „ kleinste | „ | „ | 23 | „ | „ | „ |

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 8. Mai 1863. 2

* * *

Während schon nach § 41 und 42 des dem hiesigen Töpferamte ertheilten Amtsschragens nur die zünftigen Amtsmeister ausschließlich dazu berechtigt sein sollen, Töpferarbeiten in der Stadt, die in Setzen von Oefen und Küchenheerden bestehen, auszuführen, ist dem Töpferamte zur Verhütung von Feuersgefahr mittelst Regierungsbefehls d. d. 30. Mai 1838, Nr. 2653. hinsichtlich dieser ihnen ausschließlich zugestandenen Berechtigung zur Betreibung des Ofensetzergewerbes in der Stadt eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt worden, gleichwie denn auch in Beschwerdesachen der Kaufleute Lunin wider das Töpferamt mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats d. d. 15. Juni 1848, Nr. 28,384, dahin hochoberrichterlich erkannt worden ist, daß Niemand in der Stadt das Ofensetzer-Handwerk zu betreiben das Recht habe, der nicht zuvor in gehöriger Art zur Töpferzunft der Stadt verzeichnet worden ist. Wenn nun aber seit einiger Zeit diesen annoch bestehenden Verordnungen nicht stricte nachgelebt worden ist und das Ofensetzer-Handwerk in der Stadt von vielen dazu nicht befähigten und nicht berechtigten Individuen betrieben worden, dadurch aber einestheils das Töpferamt in dessen besteuertem Gewerbe beeinträchtigt und anderntheils das Publikum gegen Feuersgefahr nicht genugsam geschützt ist, so wird auf desfallsiges Ansuchen des hiesigen Töpferamts von Einem Edlen Rathe dieser Stadt desmittelst in Erinnerung gebracht, daß bei Vermeidung einer Pön von zwanzig Rbl. S. die Errichtung neuer Oefen und Küchenheerde in der Stadt, gleichwie die Reparatur derselben nur unter Aufsicht und Leitung eines zünftigen Amtsmeisters, der für die Bonität der Arbeit einzustehen hat und für jede durch Fahrlässigkeit bei der Arbeit veranlaßte Feuersgefahr verantwortlich ist, bewerkstelligt und ausgeführt werde. Nr. 491. 1

Dorpat-Rathhaus, am 22. April 1863.

* * *

Zur Bemannung des zum Ausbau des Pernauschen Hafens bestimmten neuen Dampfbaggers und neuen Dampfbugsirbootes ist erforderlich:

1 Baggermeister, zugleich Capitain des Baggers,
1 Capitain für das Dampfboot,
2 Maschinisten,
4 Ofenheizer,
2 Steuermänner.

Die ersteren drei Anstellungen werden jahrweise engagirt, die beiden letzteren monatlich für die Dauer der Arbeitszeit. Darauf Reflectirende haben sich schriftlich unter Anschluß ihrer Zeugnisse über Kenntnisse und Führung bis zum 1. Juni d. J. an diese Commission zu wenden.

Pernau, Hafenbau-Commission, den 1. Mai 1863. Nr. 36. 2

# Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Dorpatschen Landgerichte an dieses Hofgericht versiegelt

eingesandte, von der zu Dorpat unverehelicht verstorbenen Emilie v. Müthel hinterlassene Testament, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10, (pag. der L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 4. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit entsiegelt und öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament der weiland Emilie von Müthel Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouv. Thl. I, Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314, Pkt. 6, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 7. Mai 1863.

Nr. 1729. 2

* * *

Von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, welche an die auf dem der Brüder-Societät in Riga gehörigen, allhier in der Stadt an der Schmiedegasse sub Nr. 123 der Polizei belegenen und bei der Brand-Assecurations-Casse sub Nr. 493 verzeichneten Wohnhause sammt Appertinentien ruhenden Capitalien

1) von 50 Rthl. Alb., bewahrt den 28. Mai 1759 für das Kempesche Legat,
2) von 450 Rthl. Alb., bewahrt am 13. September 1801 für den Herrn Rathsherrn Joh. Christoph Schwartz,
3) von 150 Rthl. Alb., bewahrt am 29. März 1807 für Marie Antonie Kleeberg,
4) von 1000 Rbl. S., bewahrt am 3. April 1831 für den Herrn Pastor Johannes Ewald,
5) von 1000 Rbl. S., bewahrt für denselben,

irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 20. September 1863, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Original-Obligationen zu melden oder anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnete Obligationen ohne Weiteres für amortisirt erachtet werden sollen.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 20. März 1863. Nr. 142. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Eduard Wilm. Harder ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 10. October 1863 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rub. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 10. April 1863. Nr. 184. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Julius Arnholdt ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 18. October 1863, bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten

sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga=Rathhaus, im Vogteigerichte, den 18. April 1863. Nr. 199. 1

## Torge.

Von der Administration der vorstädtischen Brandlösch= und Erleuchtungs=Anstalt werden im Local der Rigaschen Quartier=Verwaltung am 17. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, Torge abgehalten werden:

1) über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
2) über die Remonte des Gassenbeleuchtungs=Apparats und
3) über die Lieferung von Lampendochten.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, schon zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Administration zu erscheinen.

Riga=Rathhaus, am 14. Mai 1863.

Nr. 6.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Verkauf

1) des ehemaligen Schiemannschen und Hillschen Speichers, sowie der Umfassungsmauer des ehemaligen Rückerschen Speicherhofraums zum sofortigen Abbruche,
2) einer Quantität von cr. 80 Cubik=Faden zwischen der Karlsschleuse und dem Karlsthore lagernder Bruchsteine und
3) einer Quantität bei der Karls= und Citadellschleuse befindlicher Granitsteine,

am Mittwoch den 22. Mai c. um 2 Uhr Nachmittags ein abermaliger Torg im technischen Büreau dieser Commission abgehalten werden soll. Die Verkaufsbedingungen liegen im genannten Büreau zur Einsicht bereit.

Riga, den 13. Mai 1853. Nr. 51. 3

* * *

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die veranschlagten Reparaturen der Gebäude des Rigaschen Zollamtes hierselbst, in der Bolderaa und auf dem Fort=Commetendamme, laut Kostenanschlage und Bedingungen zu übernehmen, werden aufgefordert, sich mit ihren Unterpfändern am 21. Mai d. J. zum Torge und am 25. Mai zum Peretorge im Rigaschen Zollamte einzufinden, wo die Kostenanschläge und Bedingungen täglich während der Sessionszeit von 9—12 Uhr eingesehen werden können.

Riga, den 8. Mai 1863. Nr. 2074.

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ принять на себя опредѣленное по смѣтѣ и условіямъ производство исправленіи въ зданіяхъ ея въ Ригѣ, Болдераа и на Форткометской дамбѣ, явиться въ Таможню съ надлежащими залогами на торгъ 21., а на переторжку 25. сего Мая. Смѣту и условія на эти работы можно видѣть въ Таможнѣ ежедневно во время присутствія отъ 9—2 часовъ.

Рига, 8. Мая 1863 года. Нум. 2074.

* * *

Zur Verpachtung der im Territorio des Stadtweiden=Collegiums belegenen Gewässer und zwar:

1) der halben Breite des sogenannten Vegesacksholmschen Grenzgrabens,
2) der rothen Düna und
3) des Soode= oder Kühlgrabens,

zur beliebigen Lagerung von Masten, Brussen und Balken, ist auf den 22. Mai d. J ein abermaliger Torg anberaumt worden und werden alle Diejenigen, welche auf die Uebernahme dieser Pachtung reflectiren, hierdurch aufgefordert, sich an genanntem Tage, Nachmittags 5 Uhr, im Weidenhause, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der im Locale des Rigaschen Stadt=Cassa=Collegii ausliegenden Bedingungen zu melden.

Gleichzeitig wird hierdurch auch bekannt gemacht, daß die an vorgenannten Gewässern Grundbesitzlichen keine Berechtigung haben ohne vorgängige Genehmigung des Weiden=Collegii in denselben Hölzer lagern zu lassen oder für die Lagerung irgend eine Abgabe zu erheben, die Berechtigung hiezu vielmehr einzig und allein dem Weiden=Collegio zusteht.

Riga, den 11. Mai 1863. Nr. 117.

* * *

Von dem Stadtweiden=Collegio werden sämmtliche an der Weide Anwohnenden hiedurch angewiesen ihre über den die Weide umgebenden Graben führenden Brücken und Stege spätestens bis zum 22. Mai d. J. abzureißen und wegzuführen, widrigenfalls solches für Rechnung der Säumigen von Seiten des Weiden=Collegii bewerkstelligt werden wird, bei der gleichzeitigen Aufforderung, in Zukunft das ihnen gehörige Vieh nicht mehr ohne Weiteres auf die Weide zu treiben, sondern hiezu die Ankunft des Hüters abzuwarten, welcher das Vieh auf ihm näher bezeichnete Weidestellen trei-

ben wird; falls nichtsdestoweniger Vieh auf Weideparcellen betroffen werden sollte, die zum Abweiden nicht angewiesen worden, so haben Contravenienten für jedes einzelne Stück das gesetzliche Pfandgeld und zwar 1 Rbl. S. für eine Kuh und 2 Rbl. S. für ein Pferd an den bestellten Weiden-Aufseher unweigerlich zu erlegen.

Riga, den 11. Mai 1863. Nr. 118.

* * *

Von dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegio wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hof Sauck und die Hoflage Kambi, wegen ausgebliebener Arrendezahlung für die Dauer der noch übrigen 11 Arrendejahre bis zum 23. April 1874 wiederum zum Ausbot gestellt werden und die desfallsigen Termine auf den 1., 3. und 6. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt sind. Die laufenden Pachtcontracte können in der Canzellei des Cassa-Collegiums eingesehen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium, den 8. Mai 1863. Nr. 198. 3

* * *

Псковской Губерніи, Новоржевскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Уѣзднаго Суда состоявшагося минувшаго Марта 11. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее Новоржевскому мѣщанину Егору Егорову Пожинскому, заключающееся въ землѣ Новоржевскаго уѣзда, 1. стана, въ деревнѣ Алексинѣ, состоящей въ чрезполосномъ владѣніи съ разными лицами, коей всякихъ угодій 26 дес. 1200 саж. и съ находящеюся на оной постройкою, а именно: 2 избы съ сѣнями деревянныя, крытыя и обшитыя тесомъ, въ нихъ 4 окна съ лѣтними рамами и стеклами, въ избѣ русская кирпичная печь съ желѣзною заслонкою и чугунною вьюшкою съ двумя крышками, постройка эта длиною на 8, шириною на 3 саж., скотній дворъ длиною и шириною 4 саж., въ немъ ворота тесовыя съ желѣзными крюками и петлями, у воротъ 2 дубовыхъ столба, деревянный амбаръ крытъ тесомъ, длиною 4, шириною 2½ саж., во дворѣ хлѣвъ длиною и шириною по 2½ саж., при немъ таковой же мѣры чуланъ подъ старою тесовою крышею, на придворнѣ хлѣвъ длиною 2 саж. 1 арш., шириною 2 саж., двухэтажное помѣщеніе для трепли льна длиною 4, шириною 3 саж., подъ тесовою крышею, задрога на задней сторонѣ придворка длиною 8½ саж., въ ней ворота тесовыя на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, 2 сарая ветхія съ воротами крыты соломою, гумно съ реемъ длиною 11, шириною 4½ саж., подъ ветхою тесовою крышею ноходящееся въ общемъ владѣніи Пожинскаго съ его племянниками. При домѣ садъ, въ немъ 14 яблонь. Имѣніе это оцѣнено въ 837 руб. сер. и продается на удовлетвореніе Новоржевскихъ 3. гильдіи купцовъ, Ивана Дмитрія и Александра Марковскихъ по 3 закладнымъ 900 руб. сер. съ процентами. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Іюля мѣсяца 17. числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить вышеписанное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

23. Апрѣля 1863. Нум. 167. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die Neu- und Umbrückung der Kämmereistraße, der Ausfahrten an der Schaal- und Neupforte, sowie des Dünaufers vor der neuerbauten Budenreihe und Halle ꝛc. und
2) die Lieferung von 1000 Tafeln für die Stadtwaage,

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14. und 16. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. Mai 1863.

Nr. 504. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) вымощеніе и перемощеніе Кеммерейной улицы, выѣздовъ у Шальторскихъ и Новыхъ воротъ, равно и Двинской набережной передъ вновь отстроенными лагками и
2) поставку 1000 таблицъ для Городской важни,

приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14. и 16. Мая настоящаго года съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 7. Мая 1863 года.

Нум. 504. 1

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden nachfolgende Budenlocale vom 1. Juni d. J. ab auf drei Jahre an die resp. Meistbietenden in Miethe vergeben werden:

1) die beiden, rechts und links innerhalb der Schaalpforte zur Düna hin belegenen Budenräume, nebst zugehörigem Boden und Keller,
2) die beiden links an der Neupforte und drei an der Kämmereigasse zunächst der Neupforte belegenen Budenräume, gleichfalls mit zugehörigem Boden und Keller.

Etwaige Miethliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 7., 14. und 16. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 2. Mai 1863.

Nr. 501. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ лицамъ, предлагающимъ наивысшую цѣну нижеслѣдующія лавки срокомъ съ 1. числа наступающаго Іюня мѣсяца впредь на трехлѣтіе, а именно:

1) двѣ лавки состоящія по лѣвой и правой рукѣ внутри Шальторскихъ воротъ къ рѣкѣ Двинѣ, съ принадлежащими къ онымъ чердакомъ и погребомъ,
2) двѣ лавки по лѣвой рукѣ у Новыхъ воротъ и три таковыя же по Кемерейной улицѣ близь Новыхъ воротъ также съ принадлежащими къ онымъ чердакомъ и погребомъ,

Лица, желающія брать въ наемъ вышеозначенныя лавки приглашаются симъ явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 7., 14. и 16. сего Мая съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. Нум. 501. 1

Рига-Ратгаузъ, 2. Мая 1863.

* * *

Псковской Губерніи Новоржевскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Уѣзднаго Суда состояшагося минувшаго Марта 11. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее отставному канцеляристу Ивану Алексѣеву Горностаеву заключающееся въ землѣ Новоржевскаго уѣзда 1. стана селеніи Бюжоницахъ подъ названіемъ пустошей, второй части Молокова и Мокрова состоящей въ одной окружной межи, коей подъ подпугойкою огородомъ и коноплянникомъ, толяча 29 саж. и удобной вообще пахатной 10 дес., а всего 10 дес. 1029 саж. и съ находящеюся на оной постройкою а именно, домъ двухэтажной деревянный на каменномъ фундаментѣ крытъ тесомъ, при нижнемъ этажѣ на улицу крытый тесомъ балконъ, мѣрою въ длину $7^1/_2$ ширину 3 саж. съ 11 окнами во всѣхъ стекла, въ немъ 4 жилыхъ комнаты, внизу русскія кирпичныя печи, въ верху ледники съ чугунными въ юшками, между комнатъ сѣни и въ нижнемъ этажѣ три чулана, деревянная крытая тесомъ, при домѣ лавка со дверью на железныхъ петляхъ длиною 2, шириною 2 саж., 2 амбара, 1 крытый тесомъ, деревянный съ дверью длиною 2, шириною 2 саж. и 2 длиною и шириною по 2 саж., 4 сарая крытыя тесемъ послѣдній отдѣльно отъ двора, конюшня деревянная, крытая тесомъ, длиною и шириною 3 саж., хлѣвъ деревянный крытъ тесомъ изъ драни длиною и шириною 2 саж., двѣ повѣти двора деревянныя крыты одна дранью, тесовой длиною 50 шириною 2 саж., другая безъ крыши, ветхая длиною 13, шириною 2 саж., при дворѣ одноэтажный деревянный флигель крытый тесомъ ветхій съ 2 окнами, длиною и шириною 2 саж., баня деревянная крыта тесомъ, длиною 3 шириною 2 саж., рей съ гумномъ деревянныя крыты соломой, длиною 13, шириною 6 саж. и фруктовый садъ съ огородомъ, шириною 35, длиною 52 саж., въ немъ яблонь 20, 4 дерева сливъ и 7 кустовъ смородины. Имѣніе это оцѣнено въ 833 руб. сер. и продается на удовлетвореніе жены Штабъ-Ротмистра Авдотьи Ивановой Крыжановской по пяти закладнымъ по одному условію всего на сумму 2400 руб. сер. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Іюля мѣсяца 17. числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ 3 дня. Желающіе купить вышеписанное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продожи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

23. Апрѣля 1863 года. Нум. 161. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Пра-

вленія объявляется, что вслѣдствіе журнальнаго постановленія его 10. Апрѣля 1863 года, описанный Витебскою Городскою Полиціею каменный двухэтажный домъ Витебскихъ мѣщанъ Пимена и сына его Петра Лебедевыхъ, состоящій въ 1. части, 1. квартала, г. Витебска подъ № 89, заключающій въ себѣ въ нижнемъ этажѣ 3 комнаты съ корридоромъ, а въ верхнемъ 5, съ одною прихожею, на собственной землѣ 85 кв. саженей, оцѣненный въ 1252 руб. 50 коп., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга 24. Іюня 1863 года, съ переторжкою чрезъ три дня въ Присутствіи Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ питейной недоимки 12,978 руб. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленія. № 3454. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе журнальнаго постановленія его, 10. Апрѣля 1863 года состоявшагося, описанный Витебскою Городскою Полиціею каменный двухэтажный домъ Витебскаго 3. гильдіи купца Лейбы Кусмана, состоящій 1. части, 1. квартала, г. Витебска, заключающій въ себѣ въ нижнемъ этажѣ 4 комнаты, въ верхнемъ 5, на собственной землѣ 154 кв. сажени, оцѣненный въ 7061 р., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга 24. Іюня 1863 г., съ переторжкою чрезъ три дня въ Присутствіи Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ питейной недоимки 16,245 руб. 52 коп. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. Нум. 3454. 2

## Auction.

Abreise halber werden am 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Hause Bergmann, St. Petersburger Vorstadt, große Schmiedestraße, in der Nähe der Euphoniegasse, neue Nr. 4, ein Möblement von 1 Sopha, 12 Stühlen und 2 Fauteuils auf Federn, 2 Trümeaux, 1 Wandspiegel, 1 Mahagoni-Kleiderschrank, 2 Schreibtischen, 2 eisernen Betten mit Matratzen, verschiedenen Tischen, Schränken rc.; ferner: 1 Pferd (dunkler Schimmel), 1 Droschke auf liegenden Federn, 1 Schlitten mit Bärendecke, Anspann für 2 Pferde, Kutscherkleider, 4 Canarienvögel mit Käfigen und mehre andere Gegenstände für gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 23. Mai um 1 Uhr Mittags in dem Gostinoi Dwor eine Parthie Stangeneisen, geborgen aus dem gestrandeten Schoner „Job", für Rechnung dessen, den es angeht, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Fr. Meuschen, Makler.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Adolph Carl Samuel,
nach dem Auslande.

Nikolai Waßsiljew Dolgolikow, Michei Wassiljew Dolgolikow, Konstantia Elisabeth Demke, Auguste Karoline Bauer, Rosalie Rutkowski nebst Kind, Heinrich Eduard Hinst, Eleonore Rafailowa Ornowski, Pawel Gawrilow Kßjunin, Adolph Friedrich Maenchen, Irinja Petrowa Katulewa, Martin Eiche, Caroline Emilie Concordia Melchert geb. Michelsohn nebst Kind, Johann Jacob Robert Gangnus, Alexei Michailow Resnikow, Tatjana Andrejewa Bukatinowa, Johann Stutzer,
nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 12 der Samaraschen, Nr. 15 der Simbirskischen, Nr. 16 und 17 der Moskauschen, Nr. 13 und 15 der Tambowschen Nr. 13 der Wladimirschen, Nr. 12 der Tomskischen, Nr. 12 und 13 der Permschen, Nr. 15 der St. Petersburgschen, Nr. 13 der Kostromaschen, Nr. 14 der Räsanschen, Nr. 16 der Orelschen, Nr. 15 der Tschernigowschen, Nr. 16 der Jekaterinoslawschen, Nr. 16 der Woroneshschen, Nr. 16 der Kalugaschen, Nr. 13 der Podolischen, Nr. 17 der Smolenskischen, Nr. 17 der Kasanschen, Nr. 17 der Minskischen, Nr. 10 und 15 der Saratowschen, Nr. 15 der Taurischen Gouvernements-Zeitung und Nr. 10 und 15 der Bessarabischen Provinzial-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und endlich 2) ein Artikel über verlooste polnische Schatz-Obligationen.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **V. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**